



**Baugesuch** und Gesuch um Anschluss an  Kanalisation  
 Wasserversorgung  
 Stromversorgung

Nr. _____ Jahr _____
----------------------

(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

## Gesuchsteller/in (Name, Vorname, Adresse)

Bauherrschaft

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

Grundeigentümer/in

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

Projektverfasser/in

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

## Bauvorhaben (genaue Bezeichnung)

### Standort Strasse

Grundbuchpl. Nr. \_\_\_\_\_ Parzelle Nr. \_\_\_\_\_

Grundstückfl. m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ Polizei Nr. \_\_\_\_\_ Brandvers. Nr. \_\_\_\_\_

### Beschreibung der Baute

Anzahl Geschosse \_\_\_\_\_ Total Wohnungen \_\_\_\_\_ Anzahl Garagen \_\_\_\_\_ Anz. Abstellplätze \_\_\_\_\_

Wohnungstypen 1-Zi-Wohnungen \_\_\_\_\_ 2-Zi-Wohnungen \_\_\_\_\_ 3-Zi-Wohnungen \_\_\_\_\_

4-Zi-Wohnungen \_\_\_\_\_ 5-Zi-Wohnungen \_\_\_\_\_ 6-Zi-Wohnungen \_\_\_\_\_

Sind Räume für gewerbliche Benützung vorgesehen und welche? \_\_\_\_\_

Gewerbe- und Industriebauten \_\_\_\_\_

Fläche Spielplatz \_\_\_\_\_

### Bauart

Umfassungsmauern Keller \_\_\_\_\_ übrige Geschosse \_\_\_\_\_

Erdgeschoss \_\_\_\_\_

Deckenkonstruktion über Kellergeschoss \_\_\_\_\_ über restliche Geschosse \_\_\_\_\_

Bedachungsmaterial \_\_\_\_\_ Farbe \_\_\_\_\_

Fassadenmaterial \_\_\_\_\_ Farbe \_\_\_\_\_

Energieträger für Heizung \_\_\_\_\_ Warmwasser \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

**Bauzone** \_\_\_\_\_ AZ gem. BNO \_\_\_\_\_ AZ gem. Projekt \_\_\_\_\_

BGF gem. Projekt: Anteil Wohnen \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Anteil Gewerbe \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

**Baukosten** (approximativ, ohne Land) \_\_\_\_\_ umbauter Raum nach SIA 416 \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

**Profile** aufgestellt am \_\_\_\_\_

## Unterschriften:

Bauherrschaft

Grundeigentümer/in

Projektverfasser/in

Eingang

Öffentliche Auflage

Vom Gemeinderat

bewilligt

abgewiesen

vom \_\_\_\_\_

sistiert

bis \_\_\_\_\_

PA Nr. \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_

## Erforderliche Beilagen zu Baugesuch

(Planbeilagen datiert und unterzeichnet von Bauherrschaft, Grundeigentümer/in, Projektverfasser/in)

Ex.

- 1 **Eingabe sämtlicher Baugesuchsunterlagen im PDF-Format auf einem elektronischen Datenträger (USB-Stick)**
- 3 Amtl. Grundbuchauszug
- 3 Situationsplan 1:1000 oder 1:500 (amtl. Katasterkopie)
- 3 Baupläne 1:100 oder 1:50
- 3 Situationsplan mit Anschluss Kanalisation/Wasser/Elektrisch
- 3 Detaillierte Berechnung der Ausnützungsziffer mit Schema
- 3 Kanalisationspläne
- 3 Konformitätserklärung Erdbebensicherheit
- 3 Wärmedämm-Nachweis
- 3 Schutzraumgesuch mit Antrag zur Leistung einer Ersatzabgabe inkl. Grundrisse
- 3 Hochwasserschutz-Nachweis / Selbstdeklaration inkl. Planunterlagen
- 3 Planunterlagen Hindernisfreies Bauen
- 3 Schallschutz-Nachweis
- 3 Gesuch für den Bau einer Anlage für das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten
- 3 Schutzraumgesuch mit Projektgenehmigung für Pflichtschutzräume
- 3 Baubeschrieb schriftlich
- 

---

### Die Veränderung bestehender Bauten ist in den Plänen wie folgt darzustellen:

alte, bleibende Bauteile = schwarz/grau      abzubrechende Bauteile = gelb      neue Bauteile = rot

---

(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

### Einwendungen (Dritter)

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

### Verwaltungsbeschwerde gegen Gemeinderatsentscheid beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt/RR eingereicht

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

### Verwaltungsgerichtbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht eingereicht

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

---

### Baukontrollen

Profilierung	am _____	1. Kontrolle Wärmedämmung	am _____
Schnurgerüstkontrolle	am _____	2. Kontrolle Wärmedämmung	am _____
Rohbaukontrolle	am _____		
Kaminkontrolle	am _____	Schlusskontrolle	am _____
Anschluss Wasserversorgung	am _____		
Anschluss Kanalisation	am _____		
Anschluss Elektroversorgung	am _____	Besondere Kontrolle	am _____
Kanalfernsehaufnahme	am _____		
Dichtheitsprüfung	am _____	Nachkontrolle	am _____

## Auszug aus dem Kant. Baugesetz (BauG) und der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV) zur

### - Baubewilligungspflicht

#### § 59 BauG

<sup>1</sup> Alle Bauten und Anlagen und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumentwicklung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeitsregelungen des Bundesrechts und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Bau von öffentlichen Strassen und den Wasserbau.

#### § 6 BauG

<sup>1</sup> Bauten im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) alle Gebäude und gebäudeähnlichen sowie alle weiteren, künstlich hergestellten und mit dem Boden fest verbundenen Objekte;
- b) Strassen, Parkplätze, Pisten, Gleise und dergleichen;
- c) Hütten, Buden, Baracken, Kioske, Waren- und andere Automaten, Schaukästen und dergleichen;
- d) Wohnwagen, die länger als zwei Monate auf dem gleichen Grundstück abgestellt werden;
- e) Steinbrüche, Kies- und andere Gruben;
- f) Terrainveränderungen von mehr als 80 cm Höhe oder von grosser flächenhafter Ausdehnung;
- g) Ablagerungen und Deponien;
- h) Freizeit- und andere Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung.

### - Befreiung von der Baubewilligungspflicht und vereinfachtes Verfahren

#### § 49 BauV Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)

<sup>1</sup>Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, im ganzen Gemeindegebiet

- a) herkömmliche Weidezäune bis zu 1,50 m Höhe,
- b) Tiergehege von höchstens 25 m<sup>2</sup> Fläche und Zaunhöhe bis zu 1,50 m,
- c) Wildschutzzäune bis 1,50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind,
- d) verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben,
- e) Wanderwagen für Bienen bis zu einer Aufstelldauer von 8 Monaten am gleichen Ort sowie freistehende Magazin- oder andere Beuten für maximal 12 Bienenvölker,
- f) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen,
- g) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0,5 m<sup>2</sup>,
- h) einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen,
- i) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche,
- j) Aufstellungsschwimmbecken sowie begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus bis zu einer Aufstelldauer von 6 Monaten pro Kalenderjahr.

- <sup>2</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen
- a) Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe und Stützmauern bis zu 60 cm Höhe,
  - b) Erdsonden, für die eine Bohrbewilligung gemäss Umweltschutzgesetzgebung vorliegt,
  - c) Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzenträger, künstlerische Plastiken sowie Teiche mit einer Fläche bis rund 10 m<sup>2</sup>,
  - d) \* Kleinstbauten mit einer Grundfläche bis 5 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe bis 2,50 m, wenn allfällige Immissionen nur minim sind, wie zum Beispiel Gerätehäuschen und Fahrradunterstände,
  - e) bis zu einer Dauer von zwei Monaten
    1. Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände,
    2. einzelne bewohnte Mobilheime und Wohnwagen. Während der Nichtbetriebszeit dürfen Mobilheime, Wohnwagen und Boote auf bestehenden rechtmässigen Abstellflächen ohne zeitliche Beschränkung abgestellt werden. Pflichtparkfelder dürfen nicht benutzt werden.
- <sup>3</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, unbeleuchtete temporäre Strassenreklamen mit einer Fläche bis 3,5 m<sup>2</sup>, welche innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden. Sie müssen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der «Merkblatt Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. April 2021 erfüllen und dürfen bei
- a) Wahlplakaten während maximal acht Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,
  - b) Abstimmungsplakaten während maximal acht Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,
  - c) anderen Plakaten während maximal sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden.
- <sup>4</sup> Die oben aufgeführten Bauvorhaben sind baubewilligungspflichtig, wenn Nutzungsvorschriften für Schutzzonen dies bestimmen oder öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Abstandsvorschriften, nicht eingehalten werden.
- <sup>5</sup> Eine Nutzung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist baubewilligungspflichtig, auch wenn die Nutzung selbst nur kurz dauert.

#### **§ 49a \* BauV** Solaranlagen (Art. 18a RPG und 32a RPV)

- <sup>1</sup> Solaranlagen auf Gebäuden in Industrie-, Arbeits- und Gewerbebezonen sind baubewilligungsfrei, auch wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen.
- <sup>2</sup> Solaranlagen auf Gebäuden unter Substanzschutz oder in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild, namentlich Weilerzonen mit Ortsbild von nationaler Bedeutung, Dorf-, Altstadt- oder Kernzonen, bedürfen einer Baubewilligung.
- <sup>3</sup> Baubewilligungsfreie Solaranlagen sind dem Gemeinderat mit einem kantonalen Formular zu melden. Der Meldung sind ein Ansichtsplan des Gebäudes mit der geplanten Anlage und ein Schnitt mit Massangaben beizulegen.
- <sup>4</sup> Baubewilligungsfreie Solaranlagen dürfen ausgeführt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt.

#### **§ 50 BauV** Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 61 BauG)

- <sup>1</sup> Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt
- a) Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen,
  - b) Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen. Liegen sie ausserhalb Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig,